

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Ausgabe: Kiel, den 8. September

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kirchensteuerrichtlinien 1952 (S. 82). — Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1952 (S. 85). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Neumünster — Anschar-Nord, Propstei Neumünster (S. 86). — Urkunde über die Errichtung einer 6. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Izhoe, Propstei Münsterdorf (S. 86). — Urkunde über die Errichtung einer propsteieigenen Pfarrstelle in der Propstei Kiel (S. 86). — Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 87). — Rüstzeit für Männer im Friedhofsdienst (S. 87). — Landesversammlung des Evang. Bundes in Schleswig-Holstein mit anschließender Außentagung des Benschheimer Konfessionskundlichen Instituts am 28. und 29. September 1952 in Flensburg (S. 87). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 87). — Singfreizeiten des Landeskirchlichen Singleiters (S. 87).

III. Personalien. —

Bekanntmachungen

Kirchensteuerrichtlinien 1952.

Kiel, den 31. August 1952.

Die Kirchensteuerrichtlinien 1952 erscheinen zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Bedeutung des Lohnabzugsverfahrens nunmehr auch für die Kirchengemeinden übersehen läßt. Nachdem bereits vor Monaten ermittelt worden ist, in welcher Höhe für 1950 die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer jeder einzelnen Kirchengemeinde zustehen, wird im Laufe des nächsten Monats dasselbe auch für die Kirchensteuerzuschläge zur veranlagten Einkommensteuer ermittelt sein. Gleichwohl sollten die Kirchengemeinden die von ihnen örtlich nach Maßgabe des Grundbesitzes sowie in der Form von Kirchgeld erhobenen Kirchensteuern in ihrer Bedeutung nicht unterschätzen.

I

Lohnabzugsverfahren

1. Unterverteilung.

Sobald die Veranlagungslisten der Finanzämter für das Jahr 1950 von allen Propsteien ausgewertet worden sind, wird das Landeskirchenamt für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1950 die endgültige Unterverteilung des Aufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren an die Propsteien vornehmen. Die Propsteien sind verpflichtet, an Hand ihrer Unterlagen, die sie durch Auswertung der Lohnsteuerkarten im vergangenen Winter sowie jetzt durch Auswertung der Veranlagungslisten der Finanzämter ermittelt haben, jeder Kirchengemeinde mitzuteilen, welches Aufkommen aus dem Lohnabzugsverfahren für 1950 der Kirchengemeinde endgültig zusteht. Es ist möglich, daß die von den Propsteien ermittelten Kirchensteuerbeträge in ihrer Gesamtsumme nicht mit den Beträgen übereinstimmen, die die Oberfinanzdirektion an das Landeskirchenamt ausgekehrt hat und die das Landeskirchenamt an die Propsteien zur Verteilung bringt. Vermutlich wird das zur Unterverteilung gebrachte Kirchensteueraufkommen höher liegen als das von den Propsteien an Hand der durchgesehenen Unterlagen ermittelte Aufkommen, weil damit gerechnet werden muß, daß nicht sämtliche Unterlagen aus-

nahmslos von den Propsteien herangezogen werden konnten. Ebenso wie das Landeskirchenamt die sich etwa ergebenden Überschüsse anteilig auf die Propsteien verteilen wird, sind diese verpflichtet, eine entsprechende weitere Unterverteilung solcher Überschüsse an die Kirchengemeinden vorzunehmen. Entsprechendes gilt naturgemäß umgekehrt für den Fall, daß sich ein Unterschuf ergeben sollte.

Eine Auswertung der Lohnsteuerkarten zum Zwecke der Unterverteilung des Aufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren wird aus technischen Gründen nicht in jedem Jahre möglich und wegen der damit verbundenen Unkosten auch nicht unnötig oft erwünscht sein. Weil auf der anderen Seite damit gerechnet werden kann, daß die Schwankungen des Kirchenlohnsteueraufkommens im Verhältnis der Kirchengemeinden und Propsteien zueinander von einem Jahr zum anderen nicht übermäßig groß sein werden, ist daran gedacht, eine Auswertung der Lohnsteuerkarten nur etwa alle drei Jahre vorzunehmen. Vermutlich wird also der für die Zuschläge zur Lohnsteuer errechnete endgültige Verteilungsschlüssel für das Jahr 1950 auch für die Jahre 1951 und 1952 seine Geltung behalten. Für die Kirchensteuerzuschläge zur veranlagten Einkommensteuer treffen diese Voraussetzungen nicht zu. Ihre Unterverteilung auf die Propsteien und Kirchengemeinden wird daher jedes Jahr in der Weise wie es zur Zeit entsprechend der Rundverfügung des Landeskirchenamts — 11 183 — vom 15. Juli 1952 geschieht vorgenommen werden müssen und können. Das hat zur Folge, daß künftig zwei Verteilungsschlüssel für das Aufkommen aus dem Lohnabzugsverfahren unabhängig voneinander nebeneinander laufen werden, ein Verteilungsschlüssel für die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und ein Verteilungsschlüssel für die Kirchensteuerzuschläge zur veranlagten Einkommensteuer. Der für 1950 ermittelte Verteilungsschlüssel für die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer wird vermutlich als endgültiger Verteilungsschlüssel auch für die Kalenderjahre 1951 und 1952 weiter gelten. Die Unterverteilung der Kirchensteuerzuschläge zur veranlagten Einkommensteuer wird rückwirkend für die Kalenderjahre 1951 und 1952 zunächst in Gestalt von Abschlägen erfolgen, die nach dem veranlagten Unterverteilungsschlüssel 1950 er-

rechnet worden sind. Sobald die Finanzämter die Veranlagung 1951 bzw. später 1952 durchgeführt haben, wird mit rückwirkender Kraft der endgültige Verteilungsschlüssel für diese Jahre einzeln ermittelt und zur Anwendung gebracht werden. — Der noch beim Landeskirchenamt liegende Reservefonds, der seinerzeit aus der vorübergehenden Einbehaltung von 5% des Aufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren gebildet wurde, wird im Laufe des nächsten Monats aus Anlaß der Ermittlung des endgültigen Verteilungsschlüssels für das Jahr 1950 an die Kirchengemeinden ausgekehrt werden. Ob für künftige Jahre für den Übergang von den Abschlagszahlungen der Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer zu deren endgültiger Unterverteilung ein Reservefonds wieder gebildet werden muß, bleibt späterer Prüfung vorbehalten.

2. Auswärtige Betriebsstätte des Arbeitnehmers.

Das Lohnabzugsverfahren der schleswig-holsteinischen Finanzämter erfaßt nur diejenigen Betriebsstätten, die im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel, d. h. im Lande Schleswig-Holstein liegen, also nicht alle diejenigen im Bereich unserer Landeskirche wohnenden Arbeitnehmer, die ihren Lohn von einer Betriebsstätte erhalten, die außerhalb des Landes Schleswig-Holstein liegt. Für diese Arbeitnehmer gilt folgendes: Mit der Hamburgischen Landeskirche erfolgt eine unmittelbare Abrechnung von Landeskirche zu Landeskirche. Für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätten in einer anderen Landeskirche außerhalb Schleswig-Holsteins liegen, müssen nunmehr die Kirchengemeinden selbst die Kirchensteuern einfordern, und zwar für Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte im Bereich der Württembergischen Landeskirche (wo das Lohnabzugsverfahren nicht eingeführt ist) liegt, unmittelbar von dem Arbeitnehmer selbst in Höhe von 8% zur Einkommen-(Lohn-)steuer, für Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte in einer anderen westdeutschen Landeskirche liegt, von dieser Landeskirche in Höhe der von der betreffenden Landeskirche im Lohnabzugsverfahren von dem Arbeitnehmer einbehaltenen Kirchensteuer. Eine Ausnahme gilt nur für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte im Bereich der Landeskirchen von Bayern und Hessen-Nassau liegt; mit diesen Landeskirchen ist seitens unserer Landeskirche ein Abkommen über gegenseitigen Verzicht auf Erstattung von Kirchensteuern getroffen worden.

Liegt die Betriebsstätte des Arbeitnehmers zwar nicht im Bereich der Kirchengemeinde, in der der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat, oder auch nicht im Bereich der gleichen Propstei, jedoch innerhalb des Bereichs der Landeskirche, so bedarf es hinsichtlich dieser auswärtigen Betriebsstätten keiner besonderen Regelung mehr, da die Auswertung der Lohnsteuerkarten der schleswig-holsteinischen Finanzämter nicht auf den Sitz der Betriebsstätte, sondern auf den Wohnsitz des Arbeitnehmers abstellt. Mit der Landeskirche in Lübeck erfolgt ebenso wie mit Hamburg eine Abrechnung unmittelbar von Landeskirche zu Landeskirche.

3. Doppelter Wohnsitz.

Für alle Kirchensteuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Landeskirchen gilt formal noch heute die Anordnung der DKK. über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 — Ges. Bl. der DKK. S. 47 —. Mit Rücksicht auf die Durchführung dieser Anordnung entstehende Verwaltungsarbeit hat die EKD. durch Rundschreiben vom

22. September 1950. — Amtsblatt der EKD. S. 313 — empfohlen, wie folgt zu verfahren:

„Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten Kirchensteuerpflichtig, so wird er zu den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer nur in demjenigen Kirchengebiet herangezogen, in welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet. Erfolgt die Kirchensteuererhebung im Wege des Abzugsverfahrens vom Arbeitslohn, so steht die einbehaltene Kirchensteuer der Kirche desjenigen Wohnsitzes zu, an dem die Lohnsteuer und die Kirchensteuer einbehalten wird.“

Bei Erhebung von Kirchgeld steht dieses, falls der Steuerpflichtige verheiratet ist, der Kirchengemeinde zu, in der die Familie wohnt. Ist der Steuerpflichtige unverheiratet, so steht das Kirchgeld der Kirchengemeinde desjenigen Wohnsitzes zu, an dem der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder, wenn er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, an dem die Lohnsteuer einbehalten wird.“

Der vorstehend wiedergegebenen Empfehlung der EKD. haben sich alle westdeutschen Landeskirchen angeschlossen mit Ausnahme der Landeskirche von Kurhessen-Waldeck für ihre zum Land Hessen gehörenden Gebietsteile, der Landeskirchen von Lippe, Schaumburg-Lippe, Württemberg und Berlin. Im Verkehr mit diesen fünf Landeskirchen werden die Kirchengemeinden also entsprechend der Anordnung der DKK. über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 zu verfahren haben, während im Verhältnis zu allen westdeutschen Landeskirchen das Rundschreiben der EKD. vom 22. September 1950 zu berücksichtigen ist.

4. Sonstige Fragen des Lohnabzugsverfahrens.

Zu den Fragen der Stundung, der Ermäßigung und des Erlasses der im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen Kirchensteuern, der Bedeutung der Angaben der Religionsbezeichnung in den staatlichen Besteuerungsunterlagen (Urlisten, Lohnsteuerkarten, Veranlagungslisten) sowie der durch das Landeskirchenamt vorzunehmenden Einbehalten der landeskirchlichen Umlage und der Pfarrbesoldungspflichtbeiträge gelten weiterhin die Kirchensteuerrichtlinien 1951 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. Seite 59), auf die hierdurch verwiesen wird.

II

Sehung von Kirchensteuern unmittelbar durch die Kirchengemeinden.

Für die Beschlussfassung über die örtlich von der Kirchengemeinde zu hebenden Kirchensteuern ist zu berücksichtigen, daß Finanzausgleichsbeihilfen aus landeskirchlichen Mitteln nur an solche Kirchengemeinden gezahlt werden können, die die Möglichkeit der Sehung örtlicher Kirchensteuern in dem der Kirchengemeinde zumutbaren Umfang ausgenutzt haben. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Allgemeine aufsichtliche Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung) von Kirchensteuer (Umlage) beschließen.

a) Allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung.

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat im Einvernehmen mit dem Finanzminister unter dem 12. August 1952 für das Rechnungsjahr 1952 die all-

gemeine staatsaufsichtliche Genehmigung bzw. Vollstreckbarkeit der Kirchensteuerbeschlüsse bzw. Umlagebeschlüsse der Kirchengemeinden unserer Landeskirche unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1.) Wenn die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern 12 % des Grundsteuerermessbetrages nicht übersteigen, oder aber über 12 % liegen, jedoch bereits im Jahre 1950 oder 1951 von staatsaufsichtswegen in dieser Höhe im Einzelfall genehmigt worden sind;

2. wenn ein Kirchgeld in folgendem Rahmen gehoben wird:

Von den zur Einkommensteuer veranlagten Gemeindegliedern als festes oder als gestaffeltes Kirchgeld mit einer Höchstgrenze von 1½ % der gesamten Einkünfte, das auf die nach der Einkommensteuer bemessene Kirchensteuer angerechnet werden muß.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden die Umlagebeschlüsse für die nach einer älteren Kirchensteuerordnung zu hebenden Kirchensteuern allgemein für vollstreckbar erklärt."

b) Allgemeine Kirchengemeinschaftliche Genehmigung.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird hierdurch die allgemeine Kirchengemeinschaftliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen erteilt.

c) Bedeutung der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigungen.

Die Voraussetzungen für die allgemeine staatsaufsichtliche und für die allgemeine kirchengemeinschaftliche Genehmigung sind für die Kirchengemeinden (Verbände) bei ihrer Beschlussfassung nicht bindend, bedeuten vielmehr nur, daß bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die besondere Genehmigung im Einzelfall nicht eingeholt zu werden braucht. Es bestehen also keine Bedenken dagegen, daß Kirchengemeinden (Verbände) abweichende Beschlüsse im Einzelfall zur Genehmigung bzw. Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorlegen.

2. Kirchensteuer nach Maßgabe des Grundbesitzes.

Nachdem die Kirchengemeinden nunmehr annähernd übersehen können, mit welchem Aufkommen aus dem Lohnabzugsverfahren sie zu rechnen haben, kann die Beschlussfassung über die Höhe der nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuern nunmehr in stärkerem Maße dem alleinigen pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen örtlichen Kirchenorgane überlassen werden. In der Regel wird allerdings vor einer Senkung dieser Kirchensteuern gewarnt werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen A und zu den Grundsteuerermessbeträgen B in verschiedener Höhe beschlossen werden können. Für die Frage der Anrechenbarkeit der nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuer auf die nach Maßgabe der Einkommensteuer gehobenen Kirchensteuern gelten weiterhin die Ausführungen der Kirchensteuerrichtlinien 1950 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 50).

3. Kirchgeld.

Zwischen der Landesregierung und dem Landeskirchenrat haben Besprechungen stattgefunden mit dem Ziel, die

seit Einführung des Lohnabzugsverfahrens gezogenen Grenzen für das Kirchgeld, die enger gezogen sind, als dies in anderen Landeskirchen der Fall ist, zu erweitern. Die Verhandlungen haben zu dem Ergebnis geführt, von grundsätzlichen Neuerungen für dieses Jahr einstweilen abzusehen. Für das Kirchgeld bleiben also die Ausführungen in den Kirchensteuerrichtlinien 1951 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 60) weiterhin in Kraft.

III

Wahrung des Steuergeheimnisses.

Die Mitglieder der mit der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer befaßten kirchlichen Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten kirchlichen Amtsträger haben die über den Schutz des Steuergeheimnisses erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung zu beachten; sie machen sich strafbar bei Verstößen gegen diese Bestimmungen. Der Schutz des Steuergeheimnisses ist ein weitgehender; unter den „Verhältnissen eines Steuerpflichtigen“ im Sinne des § 22 Abs. 2 Ziff. 1 der Reichsabgabenordnung sind nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu verstehen, die sich aus den staatlichen Unterlagen, z. B. den Lohnsteuerkarten, ergeben. Auch diese unterliegen dem Steuergeheimnis.

IV

Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern.

Die Kirchensteuern sind eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes und können vor der Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer in voller Höhe als Sonderausgabe abgesetzt werden. Das gilt sowohl für die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenen oder gezahlten wie auch für die nach dem Grundbesitz bemessenen oder in der Form von Kirchgeld erhobenen Kirchensteuern.

Besonders zu berücksichtigen sind bei Verhandlungen mit Hochbesteuerten die durch das Gesetz zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. S. 302) getroffenen Änderungen. Nunmehr kann auch bei Anwendung des § 32 b des Einkommensteuergesetzes der Steuerpflichtige die Kirchensteuer von den nach § 32 b behandelten gewerblichen Einkünften als Sonderausgabe absetzen. Soweit zu Verhandlungen mit Hochbesteuerten, die von der Möglichkeit des § 32 b Gebrauch machen, nicht ein Beauftragter des Landeskirchenamts hinzugezogen wird, was wir grundsätzlich für jeden Einzelfall empfehlen, müssen die einzelnen Bestimmungen des genannten Gesetzes im Interesse der Kirchengemeinde genau beachtet werden.

V

Kirchensteuer (Umlage) Beschlüsse.

Für die Kirchensteuern, die auf einer älteren Steuerordnung beruhen, ist ein Umlagebeschluss, für Kirchensteuern, die nach dem Gesetz von 1906 (sog. neues Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschluss zu fassen. Der einheitlich im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobene Zuschlag von 8 Prozent zur Einkommen(Lohn)steuer braucht in dem Kirchensteuer(Umlage)beschluss nicht aufgenommen zu werden, da die entsprechende Beschlussfassung der Kirchengemeinden durch die Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 16. März 1950 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 48 — ersetzt ist.

Ein Muster für den Kirchensteuerbeschluss sowie ein Muster für den Umlagebeschluss neben den Synodalausschüssen ge-

sondert zu. Wir bitten dringend, soweit Beschlüsse dem Landeskirchenamt vorgelegt werden müssen, für deren Einreichung die Muster zu verwenden.

VI

Haushaltsplan

Insofern wird grundsätzlich auf Abschnitt V der Kirchensteuerrichtlinien 1951 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 61) verwiesen. Das Einkommensteueraufkommen des Landes Schleswig-Holsteins ist gegenüber den Vorjahren gestiegen. Die Frage, ob und wie weit mit einer weiteren Steigerung gerechnet werden kann, wird sich schwer beantworten lassen. Die Steigerung des Kirchensteueraufkommens wird manche Kirchengemeinde nunmehr in die Lage versetzen, die früher üblichen Fonds der Kirchenkasse wieder zu speisen. Wir halten jedoch aus allgemeinen kirchlichen Gründen die Einstellung von Beträgen für diese Fonds erst dann für vertretbar, wenn nach Fühlungnahme mit dem Synodalausschuß sichergestellt ist, daß die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen, die sich aus ihrer Heranziehung zu einem Propsteilastenausgleich nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 20. Oktober 1949 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 15) ergeben, nachgekommen ist.

VII

Einzureichende Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden (Verbänden) auszufüllen und dem Landeskirchenamt einzureichen:

- a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder Umlagebeschluß im Rahmen der allgemeinen staatsaufsichtlichen und kirchenaufsichtlichen Genehmigung (vergl. oben Abschnitt II, 1) fassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgabe des Grundbesitzes noch in der Form von Kirchgeld heben:
Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1952.
- b) Von Kirchengemeinden, die nach neuem Kirchensteuerrecht neben den im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen Zuschlägen zur Einkommensteuer andere Kirchensteuern heben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung (vgl. oben II, 1) halten:
 1. Der Kirchensteuerbeschluß 1952 in dreifacher Ausfertigung,
 2. der Kirchensteuerbeschluß 1951 in einfacher Ausfertigung,
 3. eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuerermessbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen beschlossen sind,
 4. ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
 5. der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1952.
- c) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach einer älteren Steuerordnung heben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen staatsaufsichtlichen Genehmigung (vergleiche oben Abschnitt II, 1) halten, und für die die Vollstreckbarkeitserklärung des Umlagebeschlusses beantragt wird:
 1. Der Umlagebeschluß 1952 in dreifacher Ausfertigung,
 2. der Umlagebeschluß 1951 in einfacher Ausfertigung,
 3. eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuerermessbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen beschlossen sind,
 4. ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,

5. der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1952.

d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern nach einer älteren Steuerordnung erheben und auf die Vollstreckbarkeitserklärung des Umlagebeschlusses verzichten:

Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1952.

e) Von Kirchengemeinden, die teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach einer älteren Steuerordnung Kirchensteuern heben: Die sich aus a) bzw. b) und c) bzw. d) ergeben den Unterlagen.

Der Kirchensteuerfragebogen wird den Kirchengemeinden gesondert auf dem Dienstwege zugestellt.

Die Synodalausschüsse prüfen die eingereichten Unterlagen darauf hin, ob sie vollständig sind und ob sie offensichtlich Mängel aufweisen. Die Prüfung ist am Schluß des Kirchensteuerfragebogens vom Synodalausschuß zu bescheinigen. Beanstandete Beschlüsse sind den Kirchengemeinden vom Synodalausschuß zurückzugeben. Die für ordnungsmäßig befundenen Beschlüsse sind vom Synodalausschuß dem Landeskirchenamt nach Eingang und Prüfung jeweils vorzulegen.

VIII

Termine.

Die nach Abschnitt VII einzureichenden Unterlagen müssen spätestens zum 1. November dem Synodalausschuß, spätestens bis zum 15. November dem Landeskirchenamt vorliegen. Synodalausschüsse, die die Unterlagen aus ihren Pöpstern nicht bis zum 15. November dem Landeskirchenamt eingereicht haben, müssen damit rechnen, daß Zuschüsse irgendwelcher Art für die Propstei oder ihre Kirchengemeinden bis nach Eingang der vollständigen Unterlagen zurückgestellt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n

J.Nr. 14 362/IV

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1952.

Kiel, den 3. September 1952.

Die Beiträge zur landeskirchlichen Umlage des Rechnungsjahres 1952 sind den Propsteien mit Rundverfügung vom 21. Mai 1952 — J.Nr. 8630/I — mitgeteilt worden. Die landeskirchliche Umlage für Schleswig-Holstein ist vom Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein am 16. Juni 1952 staatsaufsichtlich genehmigt worden. Es ist somit den gebietlich zu Schleswig-Holstein gehörenden Propsteien unserer Landeskirche jetzt möglich, die Propsteiumlagebeschlüsse zu fassen und die Voranschläge für die Propsteihushalte, gegebenenfalls auch die der Propsteikirchenbuchämter, festzustellen. Wir bitten, das Erforderliche zu veranlassen und die nötigen Unterlagen dem Landeskirchenamt bis zum 20. November 1952 einzureichen.

Die Umlagebeschlüsse sind in dreifacher und die Voranschläge in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Voranschläge müssen außer den Einnahme- und Ausgabeansätzen des laufenden Rechnungsjahres die für das vorige Rechnungsjahr veranschlagten Beträge enthalten, die in einer besonderen Spalte aufzuführen sind. Falls gegenüber dem Vorjahr bei einem der Ausgabenansätze, der Beitrag zur landeskirchlichen Umlage, der Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag sowie die Ausgleichsabgabe ausgenommen, ein Mehrbedarf auftritt, so ist dieser in einem Begleitbericht sachlich zu begründen.

Sowohl der Pfarrbefoldungs- und versorgungspflichtbeitrag als auch die gemäß § 6 des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 15 — von den leistungsstärkeren Kirchengemeinden zu erhebende Ausgleichsabgabe, welche zur Unterstützung der leistungsschwachen Kirchengemeinden dient, müssen in der Einnahme und Ausgabe des Voranschlags der Propsteisynodalkasse als durchlaufende Posten geführt werden. Sie sind nicht mit der Propsteiumlage in einen Betrag zusammen zu fassen, sondern wegen der Verschiedenheit der Aufbringung gesondert nachzuweisen.

Soweit der bisher geltende Verteilungsmaßstab der Propsteiumlage durch einen neuen ersetzt werden soll, bedarf es hierzu der besonderen staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Im gegebenen Falle sind daher außer den Propsteiumlagebeschlüssen besondere Beschlüsse über die Neufestsetzung des Verteilungsmaßstabs in dreifacher Ausfertigung ebenfalls einzureichen.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß die Beschlussfassung über die Propsteiumlage und die Festsetzung des Haushaltsplanes gemäß § 82 Abs. 4 Ziff. 6 und Abs. 5 der Verfassung unserer Landeskirche zur Zuständigkeit der Propsteisynode gehören. Wenn diese im Rechnungsjahr 1952 nicht mehr zusammentreten sollte, werden der Umlagebeschluß und der Haushaltsplan auf Grund des § 94 Ziff. 3 a.a.O. ausnahmsweise durch den Synodalausschuß gefaßt bzw. festgestellt werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.Nr. 15 412/I

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Neumünster — Anshar-Nord, Propstei Neumünster.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchlichen Körperschaften und Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Neumünster wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Neumünster — Anshar-Nord wird eine zweite Pfarrstelle für Bezirk und Umkreis der Bökler-Siedlung errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 1952 in Kraft.

Kiel, den 7. August 1952

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

(L.S.)
J.Nr. 13 769/III

gez. Brummaß.

Kiel, den 26. August 1952.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 13. August 1952 — V 14 a — 1637/52 — 05/010 — gegen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Neumünster — St. Anshar keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Brummaß.

J.Nr. 14 402/III

Urkunde

über die Errichtung einer 6. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tzehoe, Propstei Münsterdorf.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstands in Tzehoe und Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Münsterdorf wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Tzehoe wird eine 6. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 1952 in Kraft.

Kiel, den 7. August 1952

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

(L.S.)
J.Nr. 13 692/III

gez. Brummaß.

Kiel, den 22. August 1952.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 13. August 1952 — V 14 b — 1639/52 — gegen die Errichtung einer 6. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tzehoe keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß.

J.Nr. 14 488/III

Urkunde

über die Errichtung einer propsteieigenen Pfarrstelle in der Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Propsteisynode der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Propstei Kiel wird eine propsteieigene Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Kiel, den 7. August 1952

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

(L.S.)
J.Nr. 13 702/III

gez. Brummaß.

Kiel, den 19. August 1952.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 13. August 1952 — V 14 b — 1638/52 — 05/010 — gegen die Errichtung einer propsteieigenen Pfarrstelle in der Propstei Kiel keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß.

J.Nr. 14 401/III

Errichtung neuer Pfarrstellen.

Kiel, den 19. August 1952.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 29. Mai 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 55) für das Rechnungsjahr 1952 eingereichten Anträge sind bei Aufstellung des landeskirchlichen Haushaltsplans für das laufende Rechnungsjahr berücksichtigt worden. Die Errichtung der angemeldeten und beantragten neuen Pfarrstellen ist im Gange. Über sie hinaus enthält der jetzt laufende Haushaltsplan keine Deckungsmöglichkeit, so daß neu einlaufende Anträge noch nicht genehmigt, sondern für das Rechnungsjahr 1953 vorgemerkt werden.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. August 1952 als Termin, bis zu dem die Anträge auf Errichtung neuer Pfarrstellen im Rechnungsjahr 1952 dem Landeskirchenamt eingereicht werden sollen, den 1. Dezember 1952 bestimmt. Da im Dezember die Vorarbeiten für den neuen Haushaltsplan beginnen, bitten wir um Einhaltung dieses Termins. In dem Antrage ist mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt im Rechnungsjahr 1953 die neue Pfarrstelle errichtet und besetzt werden soll; es wird Fälle geben, in denen die Besetzung einer neu errichteten Pfarrstelle aus wesentlichen Gründen noch wird in der Schwebe bleiben müssen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Bührke.

J.Nr. 10 869/I

Rüstzeit für Männer im Friedhofsdienst.

Kiel, den 6. September 1952.

Die im „Kirchlichen Gesetz u. Verordnungsblatt“ Stück 15 bekanntgegebene Rüstzeit für Männer im Friedhofsdienst findet nicht vom 6. bis 9. Oktober 1952 in Rickling im Brüderrhaus, sondern schon vom 29. September bis 3. Oktober 1952 statt.

Wir weisen nochmals auf die von der Männerarbeit unserer Landeskirche veranstaltete Rüstzeit besonders hin und empfehlen den Friedhofsverwaltungen und Kirchengemeinden die Entsendung der im Friedhofsdienst beschäftigten Männer zu dieser Rüstzeit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Im Auftrage:
Schmidt

J.Nr. 15 580/VI

Landesversammlung des Evang. Bundes in Schleswig-Holstein mit anschließender Auftagung des Densheimer Konfessionskundlichen Instituts am 28. und 29. September in Flensburg.

Kiel, den 4. September 1952.

Der Landesverband des Evangelischen Bundes lädt herzlich ein zu der oben angegebenen Tagung, die einen Neubeginn seiner Arbeit in unserer Landeskirche bedeuten wird. Das Tagungsprogramm setzt sich aus folgenden Veranstaltungen zusammen:

Sonntag, den 28. September:

10 Uhr in der St. Nikolai-Kirche am Südermarkt: Festgottesdienst. Predigt: Bischof D. Wester-Schleswig.

12 Uhr: Gemeinsames Essen in der Neuen Harmonie, Toosbystraße.

15 Uhr: Landesversammlung mit Tagesordnung, bei günstiger Witterung in Glücksburg, sonst im Gemeindehaus St. Marien, Heiligengeistgang 4/8. (Nach Glücksburg ist eine gemeinsame Dampferfahrt geplant.)

20 Uhr in der St. Marienkirche am Vordermarkt: Vortrag von Prof. D. Heinrich Bornkamm.

Zeidelberg, Präsident des Ev. Bundes, über das Thema: „Die Gegensätze der Konfessionen und die Einheit der Kirche“.

Anschl. Aussprachemöglichkeit im Rahmen eines geselligen Beisammenseins in der „Neuen Harmonie“.

Montag, den 29. September: Auftagung.

9 Uhr im Gemeindehaus St. Marien: Vortrag von Prof. D. Kurt-Dietrich Schmidt-Samburg. Anschl. Aussprache.

12 Uhr: Gemeinsames Essen in der „Neuen Harmonie“.

15 Uhr im Gemeindehaus St. Marien: Vortrag von Bundesdirektor Pfarrer Sucker-Densheim, anschließend Aussprache.

Die Anmeldung für die Tagung unter Angabe, ob Privatquartier oder Hotel, möglichst bis 15. September an den Schriftführer, Herrn Oberamtsanwalt i. R. Pagenstecher, Flensburg, Keepschlagerbahn 30.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Schmidt

J.Nr. 15 078/VI

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anshar-Nord in Neumünster, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neumünster, Am alten Kirchhof 8, einzulegen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 15 436/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uelwesbüll, Propstei Eiderstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Wohnung im Pastorat steht zur Verfügung.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Garding zu richten. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 15 177/III

Singfreizeiten des Landeskirchlichen Singleiters.

Kiel, den 2. September 1952.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Juli 1952 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71 — werden nähere Einzelheiten für die Singfreizeit des landeskirchlichen Singleiters mitgeteilt.

Singfreizeit 1.—6. Oktober 1952 in Heiligenhafen. Beitrag 14,— DM.

Singfreizeit 7.—11. Oktober 1952 in Leck (Volkshochschuleim) 19,— DM.

An- und Abreise jeweils vormittags, Bettwäsche und Instrumente, sowie Noten sind mitzubringen. Anmeldungen bis 15. (24.) September 1952 an Kantor Langeheinecke, Kiel, Sternwartenweg 30.

In der Anmeldung wird um Angabe von Name, Wohnort, Beruf, Stimme und Instrument gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

J.Nr. 15 371/IV

Schmidt